

Klarheit statt Emotionalisierung bei der Privatnutzung des Firmenautos

Ein allgemeingültiges Regelwerk – oft ein integrierter Bestandteil des Spesenreglements – ebnet Firmen den Weg zu einer einheitlichen, ausgewogenen und kostenoptimierten Fahrzeugpolitik.

Werner Knecht

Ältere Arbeitnehmer erinnern sich mit Wehmut an die «guten alten Zeiten», als das Firmenauto nicht wie heute zwingend im Lohnausweis figurierte. Doch wie so oft, bemerkt Ralf Käser im Gespräch, gehe beim verklärten Blick in den Rückspiegel vergessen, dass es seinerzeit aufgrund der unterschiedlichen Handhabung zu zahlreichen Streitereien und Ungerechtigkeiten gekommen sei. «Durch die Einführung des neuen Lohnausweises konnte der Interpretationsspielraum beseitigt und eine klare und einheitliche Regelung für alle gefunden werden», betont Käser, Spezialist für Flottenmanagement und Leasing sowie Leiter des Automotive-Teils der MSS Holding, des in Dübendorf domizilierten Unternehmensnetzwerks für Schaden- und Flottenmanagement. Das Gleiche gelte für die Anwendung des firmeninternen Fahrzeugreglements oder des Firmenwagenüberlassungsvertrags, «denn damit lässt sich eine Emotionalisierung ebenfalls im Voraus vermeiden». Am meisten zu diskutieren habe vorher – wen wundert's – die Frage nach der privaten Nutzung des Firmenautos und der Übernahme der relevanten Kosten gegeben.

Individualisierte Lösungen

Das entsprechende Regelwerk – oft ein integrierter Bestandteil des Spesenreglements – ermöglicht eine einheitliche, ausgewogene und kostenoptimierte Regelung der firmenweiten Fahrzeugpolitik. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Willensäusserung der Unternehmensleitung, in welcher alle relevanten Punkte klar für alle firmenfahrzeugberechtigten Mitarbeitenden festgelegt werden. Bei der Einführung einer Flottenlösung geht es darum,

dass die Kunden adäquat instruiert werden und man im gemeinsamen Gespräch eine Lösung findet, die optimal auf die firmen- und branchenspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet ist. Das Grundkonzept bleibt selbstverständlich immer gleich, und die Bandbreite der Individualisierung wird abgesteckt durch die gesetzgeberischen Vorgaben.

Ein solches Reglement umschreibt beispielsweise Geltungsbereich, Berechtigungsgruppen, Beginn und Ende der Firmenfahrzeug-Berechtigung, Eintritt eines Mitarbeiters, längere Abwesenheit, reguläre Fahrzeugrückgabe, vorzeitige Vertragsauflösung sowie Anpassung des Leasingvertrags bei Über- oder Unterschreitung der Kilometerzahl. Bezüglich Fahrzeugauswahl umschreibt die Firma die Berechtigungsstufen und definiert die dazugehörigen Fahrzeuge, wobei grundsätzlich kein Anspruch auf Überlassung eines Neufahrzeuges besteht.

Wenn die Leasingrate aufgrund eines vom Mitarbeiter gewünschten Zusatzzubehörs die festgelegte Maximalgrenze überschreitet, muss der Arbeitnehmer den kumulierten Differenzbetrag selber berappen. Genau geregelt werden auch Kilometeranpassungen nach oben und unten mit entsprechender Kostenfolge. Ist ein Mitarbeiter besonders bescheiden und beansprucht ein Firmenfahrzeug mit einer niedrigeren maximalen Leasingrate als für ihn vorgesehen, erwächst ihm kein Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages.

Hingegen wird in den meisten Unternehmen eine nachhaltige Flottenpolitik angestrebt durch Beschränkung der Auswahl auf Fahrzeuge mit Energieeffizienz A oder B mit tiefen Treibstoffverbrauchswerten und tiefen CO₂-Emissions-Werten. Auf Geschäftsfahrten ist der Mitarbeiter durch eine Vollkasko-

Versicherung über die Leasinganbieterin versichert; er haftet persönlich – je nach Verschulden – mit differenzierten Selbstbehalten.

Pricing der Privatnutzung

Speziell interessiert natürlich die gesetzlich geregelte Abgeltung der Privatnutzung. Wenn dem Mitarbeiter grundsätzlich ein solches Recht zusteht, ergibt sich daraus ein geldwerter Vorteil, der Bestandteil des Lohnes ist. So wird den Mitarbeitenden für die grundsätzlich mögliche Privatnutzung monatlich 0,8 Prozent des Kaufpreises (Mehrwertsteuer nicht inbegriffen) aufgerechnet, mindestens aber 150 Franken. Bei Leasingfahrzeugen gilt der im Leasingvertrag festgehaltene Nettokaufpreis oder allenfalls der Objektpreis (je ohne Mehrwertsteuer) als Berechnungsbasis. Diese Regelung gilt immer dann, wenn beim Mitarbeiter für die Privatnutzung des Firmenfahrzeuges kein Lohnabzug vorgenommen wird. Bei einem zu kleinen Abzug muss die Differenz zu den 0,8 Prozent im Lohnausweis deklariert werden. Höhere Kostenbeteiligungen des Unternehmens für die Privatnutzung des Firmenfahrzeuges sind ebenfalls möglich und vor allem bei einem hohen Anteil von Privatkilometern auch gerechtfertigt.

International gesehen ist die schweizerische Regelung der Privatnutzung steuertechnisch recht nutzerfreundlich. Beträgt die Aufrechnung als Lohnbestandteil wie erwähnt «nur» 0,8 Prozent monatlich, liegt sie beispielsweise in Deutschland gemäss Auskunft des Wiesbadener Rechtsanwaltes Roman Kasten bei 1 Prozent. Darüber hinaus sind die Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zu versteuern. Hierfür werden pauschal 0,03 Prozent des Brutto-Listenpreises je Ent-

fernungskilometer (Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte) angesetzt.

Wie der Fachjurist für Arbeitsrecht und Spezialist für Dienstwagenüberlassungsvereinbarungen erwähnt, gilt die 1-Prozent-Regel bei der Versteuerung dieses geldwerten Vorteils bundesweit. Die Schranken der privaten Nutzung variieren, abhängig von der jeweiligen vertraglichen Regelung zwischen den Parteien. Bei einer uneingeschränkten Privatnutzung – und ohne weitergehende Regelungen im Arbeits- oder Dienstwagenüberlassungsvertrag – sind laut Landesarbeitsgericht Hamm sämtliche anfallenden Benzin- und Versicherungskosten durch den Arbeitgeber zu übernehmen.